https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 024.xml

24. Mandat der Stadt Zürich betreffend Passkontrollen der Soldaten bei den Stadttoren

1656 Februar 4

Regest: Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich verordnen, dass kein Soldat ohne Passschein durch die Stadttore eingelassen werden darf. Soldaten ohne einen solchen Schein müssen vom Wachtpersonal zum Rathaus gebracht werden, wo sie zur Rede gestellt werden.

Kommentar: Dieses kurze Mandat wurde während des Ersten Villmergerkrieges, einer militärische Auseinandersetzung zwischen den reformierten Orten Zürich, Bern und Schaffhausen sowie den katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, erlassen. Auslöser für den Krieg waren die Ablehnung eines neuen eidgenössischen Bundes durch die katholischen Orte sowie die Aufnahme mehrerer reformierter Flüchtlinge aus Arth in Zürich. Am 6. Januar 1656 erfolgte die Kriegserklärung von Zürich und Bern. Kurz danach besetzte Zürich Teile des Thurgaus und belagerte die Stadt Rapperswil. Bereits am 24. Januar 1656 erfolgte die entscheidende Schlacht bei Villmergen, wo Berner Truppen den Luzerner und Zuger Truppen unterlagen. Zürich musste nach einem Sturmangriff die Belagerung Rapperswils am 3. Februar abbrechen. Im Anschluss daran kam es zu Friedensverhandlungen, die in den Dritten Landfrieden vom 7. März 1656 mündeten (HLS, Villmergerkrieg, Erster).

Us erkantnuß und befelch / auch by hoher straaff und ungnad / myner Gnådig Herren / sol von den Wachten vor den Thoren niemands mehr / uß eim ald anderen Låger oder Quartier / dahin jeder gehört / ohne authentische Paßporten von der Generalitet / oder dem bestellten Commandanten des Orts / daher einer komt / eyn- noch durchgelassen / sonder vilmehr ein sölicher von der Wacht / alsobald verwahrlich angenommen / und uf das Rahthuß geführt werden / damit man ihne / umb syne allharokunft und verlassung syner Companey / von Oberkeits wegen / gebürend zured stellen könne.

Gegeben Montags / den 4. Hornung / eintusend / sechshundert / funftzig und sechs Jahre. Praesentibus. Herr Burgermeister Rahn: und beyde Råht.

Cantzley Zurich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Patente im krieg 1636 vom 4. februar.¹

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 47; Papier, 25.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 892, Nr. 1030.

Hier handelt es sich um einen Schreibfehler. Es müsste 1656 und nicht 1636 stehen.